

Regierungsvorlage
Mai 2023

zu Zl. 01-VD-LG-2787/2022-25

**Erläuterungen
zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem
das Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz
geändert wird**

Allgemeiner Teil

1. Der vorliegende Gesetzesentwurf hat folgende Zielsetzungen:

- 1.1 Umsetzung der sogenannten Trinkwasserrichtlinie (EU) 2020/2184, soweit eine Zuständigkeit des Landesgesetzgebers besteht (Informationspflichten);
- 1.2 normatives Inhaltsverzeichnis und seine Anpassung an die „neue“ Rechtschreibung;
- 1.3 Ermöglichung präventiver Maßnahmen des Bürgermeisters für besonderen Verbrauch, wie zB Poolbefüllungen;
- 1.4 Regelung der „Amtshilfe“ zwischen Körperschaften öffentlichen Rechts, wie Wassergenossenschaften sowie -verbänden und Gemeinden sowie Einführung eines Widerspruchsrechts gegen digitale Wasserzähler.

2. Zur Umsetzung der Trinkwasserrichtlinie:

Eine seitens des Gesundheits- und Sozialministeriums – als federführend für die Umsetzung der Richtlinie zuständiges Bundesministerium – beim Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst in Auftrag gegebene Stellungnahme zur Umsetzungszuständigkeit hinsichtlich bestimmter Richtlinienbestimmungen kommt zum Schluss, dass für Art. 17 der Richtlinie (und damit in Verbindung auch ihren Anhang IV) hinsichtlich der Informationspflichten als Zuständigkeit das Wasserrecht (bzw. das Gesundheitsrecht betreffend die Wasserqualität) und hinsichtlich der Höhe der Wasserbezugsgebühren das Finanzausgleichsrecht in Betracht kommen.

Das auf Bundesebene für die Umsetzung federführend zuständige Gesundheits- und Sozialministerium betrachtet sich als für die Umsetzung der Informationspflichten, soweit dies nicht den Gesundheitsbereich betrifft, nicht für zuständig. Das Land Kärnten ist für die Umsetzung der Informationspflichten des Art. 17 in Verbindung mit Anhang IV der Richtlinie nur hinsichtlich der Gemeindewasserversorgungsanlagen zuständig, für alle anderen Anlagen (zB für die Stadtwerke Klagenfurt) jedoch der Bund, weshalb eine Umsetzung durch diesen zweckmäßiger wäre. Der vorliegende Entwurf setzt, in Anlehnung an die Stellungnahme des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst nur die Informationspflichten betreffend den Wasserpreis um.

3. Zum Inhaltsverzeichnis:

Das Inhaltsverzeichnis ist derzeit nicht normativ. Dieses und die Überschriften sind an die „neue“ Rechtschreibung anzupassen.

4. Präventive Maßnahmen:

Da der geltende § 5 Abs. 2 auf Situationen abstellt, in denen Wassermangel akut besteht, soll es der neue § 5 Abs. 2a ermöglichen, präventive Maßnahmen für den Fall eines erwartbaren Wasser-Mehrbedarfs zu setzen, zB durch eine „Steuerung“ der jährlich im Spätfrühjahr/Frühsommer einsetzenden Poolbefüllungen.

5. Wasserzähler:

Regelung der „Amtshilfe“ zwischen Gemeinde und Körperschaften öffentlichen Rechts, wie Wassergenossenschaften/-verbänden, betreffend den Zählerstand.

Einführung eines „Widerspruchsrechts“ gegen die Fernauslesung durch digitale Wasserzähler nach dem Vorbild der Smart-Meter in Elektrizitätsbereich.

6. Zuständigkeit des Landesgesetzgebers:

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 10 (Wasserrecht) in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 B-VG und § 36 Wasserrechtsgesetz 1959 sowie aus Art. 15 B-VG (Baurecht).

Dieser Gesetzesentwurf unterliegt nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen im Begutachtungsverfahren dem Verfahren gemäß § 9 F-VG, weil er steuerliche Maßnahmen (?) betrifft.

Besonderer Teil

Zu den Z 1, 3 bis 5 und 8 (Inhaltsverzeichnis und Überschriften der §§ 6 und 9 und sowie der Abschnitte 2 und 5):

Das Inhaltsverzeichnis des Gesetzes war als separate Anlage zur Wiederverlautbarungskundmachung 1997 bisher nicht normativ. Aus diesem Anlass werden das Inhaltsverzeichnis und die Bezug habenden Paragraphen- und Abschnittsbezeichnungen an den Stand der Rechtschreibung angepasst.

Zu Z 2 und 9 (betreffend §§ 5 Abs. 2a und 26 Abs. 1 lit. b):

§ 5 Abs. 2 des geltenden Gesetzes stellt auf Maßnahmen ab, die der Abwehr eines akuten Wassermangels dienen. Der neue Abs. 2a soll präventive Maßnahmen ermöglichen, um den Wasserverbrauch, der zu bestimmten Zeiten gehäuft auftritt, in geordnete Bahnen zu lenken, ohne den Gemeinden unverhältnismäßige Investitionen für kurzfristige Verbrauchsspitzen aufzubürden. Umgekehrt ist jedoch auch darauf hinzuweisen, dass das neu eingeführte Instrument nicht dafür gedacht ist, unangenehme Investitionsentscheidungen für erforderliche Anpassungen an den Stand der Technik bzw. des Verbrauchs aufzuschieben. Es handelt sich damit um eine Prognoseentscheidung, deren Zutreffen naturgemäß erst im Nachhinein überprüft werden kann. Umso wichtiger ist deshalb die ausreichende Ermittlung der Entscheidungsgrundlagen.

Seitens der zuständigen Fachabteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung wurden dazu folgende Überlegungen übermittelt:

„Die Auswirkungen des Klimawandels sind auch in Kärnten bereits spürbar. Weniger Niederschläge mit geringeren Schneehöhen im Winter, mehr Hitzetage im Sommer und länger andauernde Vegetationsperioden mit zunehmenden Verdunstungsraten beeinflussen mittlerweile den Wasserhaushalt massiv. Die Folge davon sind Rückgänge bei der Grundwasserneubildung, die mit extremen Minimalschüttungen der Quellen und Grundwassertiefstständen einhergehen.

Hinzu kommt, dass der in den letzten Jahren steigende Trend zur Errichtung privater Pools und Schwimmteiche im Bereich der Eigenheime während der Corona-Pandemie stark zugenommen hat. Besonders die Phase der ersten Poolbefüllungen in den Monaten Mai und Juni, aber auch die, aus hygienischen Gründen notwendige Wassererneuerung der in Betrieb befindlichen Pools und Schwimmteiche, stellen für die Wasserversorger eine beachtliche Herausforderung dar, die bislang im Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz nicht reglementiert ist.

Bisher konnte lediglich bei Wassermangel der Bürgermeister die Wasserbezieher per Verordnung dazu verpflichten, den Wasserverbrauch auf das unbedingt notwendige Ausmaß einzuschränken.

Aus fachlicher Sicht ist die Leistungsfähigkeit einer Wasserversorgungsanlage dann gegeben, wenn neben den Erfordernissen der Gesundheit (siehe Trinkwasserverordnung) Trink- und Nutzwasser für den derzeitigen bzw. den zukünftigen Wasserbedarf an verbrauchsreichen Tagen in ausreichendem Ausmaß bereitgestellt werden kann. Die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Trinkwasserversorgung setzt dabei voraus, dass das Wasserdargebot, die Summe der Minimalschüttungen bzw. der Entnahmekonsens einer Brunnenanlage, größer oder gleich groß wie der zukünftige Gesamtwasserbedarf an verbrauchsreichen Tagen ist.

Das Badevergnügen vor der eigenen Haustür, welches früher ein wahrer Luxus für wenige war, hat sich mittlerweile zu einem Massenphänomen für viele entwickelt. Allerdings wird für dieses Vergnügen nach wie vor fast ausschließlich das lebensnotwendige Gut Trinkwasser verwendet.

Der Auftrag zur Grundversorgung mit dem lebenswichtigen Gut Trinkwasser ist ein essentieller Teil der Daseinsvorsorge in Kärnten. Aus diesem Grund sind die Wasserressourcen, insbesondere die Trinkwasserressourcen, zu bewahren, zu schützen und langfristig zu sichern. Im Hinblick auf den stattfindenden Klimawandel gewinnt das bisherige Gebot der effizienten und sparsamen Verwendung des Wassers immer mehr an Bedeutung. Jegliche Tätigkeit, die Einfluss auf die Qualität und die Quantität von Trinkwasser hat, ist zu hinterfragen, zu beurteilen und nötigenfalls zu unterbinden.

Ungeregelte Pool- und Schwimmteichbefüllungen an wenigen Tagen oder Wochenenden des Jahres führen zu einer Vervielfachung des täglichen Wasserbedarfs im jeweiligen Wasserversorgungssystem.

Das durchschnittliche Fassungsvermögen gewöhnlicher Pools beträgt rund 25 m³. Kleine und mittlere Gemeinden verfügen derzeit meist über Hochbehälter deren Volumina zwischen 150 m³ bis 200 m³ je Versorgungszone aufweisen. Ohne Berücksichtigung des Wasserzulaufes von den jeweilig eingebundenen Wasserbezugsstellen (Quellen, Brunnen) repräsentieren 6 bis 8 Poolbefüllungen bereits den notwendigen Speichervorrat einer Versorgungszone. Der Speichervorrat eines Hochbehälters setzt sich dabei aus drei Teilmengen zusammen. Es sind dies die Ausgleichswassermenge für die täglich auftretenden Spitzenwasserverbräuche, die Menge für eine Störreserve und in den meisten Fällen eine größere Menge für die Löschwasserbereitstellung.

Eine überdurchschnittliche und nicht kontrollierte Anzahl an gleichzeitigen Pollbefüllungen führt schnell zu einem Konfliktpotential mit dem Feuerwehrewesen, in Form einer nicht mehr ausreichenden Bereitstellung von Löschwasser zur Deckung des Grundschutzes durch die Gemeinden.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass der überwiegende Teil der bestehenden Infrastruktureinrichtungen von Wasserversorgungsunternehmen für den steigenden und unverhältnismäßig auftretenden Wasserbedarf, den die Poolbefüllungen an wenigen Tagen im Jahr verursachen, einfach nicht ausgelegt/bemessen ist. Erweiterungen von Wasserversorgungsanlagen hinsichtlich der Wassergewinnung und der Wasserbevorratung mit dem ausschließlichen Zweck einer ausreichenden und zeitlich kurzfristigen Wasserbereitstellung für Pools und Schwimmteiche sind einerseits aus wirtschaftlichen Überlegungen nicht finanzierbar und werden andererseits aus wasserwirtschaftlicher Sicht aufgrund des Gebotes der effizienten und sparsamen Verwendung des Trinkwassers abgelehnt.

Der beabsichtigten Novellierung/Änderung des Gemeindewasserversorgungsgesetzes, die künftig dem Bürgermeister per Verordnung die Möglichkeit einer Reglementierung in Form von Lenkungsmaßnahmen, Beschränkungen und Verboten auf ein jahreszeitlich befristetes und jährlich wiederkehrendes Verbrauchsverhalten der Anschlusspflichtigen eröffnet, wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich befürwortet.

Die Sicherung der Grundversorgung, die aus fachlicher Sicht die Grundvoraussetzung für die Leistungsfähigkeit einer Gemeindewasserversorgungsanlage darstellt, hat dabei die höchste Priorität. Über die Grundversorgung hinausgehende und nicht zwingend notwendige Wassermehrverbräuche, wie sie Pool- und Schwimmteichbefüllungen, Garten- bzw. Rasenbewässerungen usw. darstellen, sind aus wasserwirtschaftlichen Überlegungen, sofern das Wasserdargebot dazu nicht ohnehin ausreicht, jedenfalls hintenanzustellen.“

§ 26 Abs. 1 lit. b enthält die korrespondierende Strafbestimmung, weil Erfahrungen einer Reglementierung auf freiwilliger Basis gezeigt haben, dass die Bereitschaft, daran teilzunehmen überschaubar war.

Zu Z 6 (betreffend § 24 Abs. 5 und 6)

Analog zu § 25 Abs. 5 Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz soll auch im K-GWVG vorgesehen werden, dass Körperschaften öffentlichen Rechts, zB Wassergenossenschaften und –verbände, verpflichtet sind, der Gemeinde die zur Bemessung der Wasserversorgungsgebühren erforderlichen die Zählerstände der Wasserzähler sowie die für die Zuordnung dieser Zählerstände zu den Abgabepflichtigen erforderlichen Daten zu übermitteln. Dies dient der Verwaltungsökonomie durch Vermeidung doppelter Ablesungen.

In manchen Gemeinden besteht das Bestreben, digitale Wasserzähler einzuführen. Dies kann naturgemäß zu Konflikten mit Abgabepflichtigen führen, die über den Umgang mit ihren Daten besorgt sind. Daher wird nach dem Muster der Intelligente Messgeräte-Einführungsverordnung (§ 1 Abs. 6) eine Widerspruchsregelung betreffend die Fernablesung vorgesehen.

Zu Z 7 (betreffend § 24a):

Mit dieser Bestimmung werden die Informationspflichten des Art. 17 und des Anhangs IV der Trinkwasserrichtlinie (EU) 2020/2184 umgesetzt, soweit dies Gemeindewasserversorgungsanlagen betrifft und unbestritten eine Zuständigkeit des Landesgesetzgebers besteht.

Der als Vorbild für den vorliegenden Gesetzesentwurf dienende Tiroler Entwurf zur Änderung des Tiroler Abgabengesetzes (vom 15. November 2022, VD-562/261-2022) enthält zum kompetenzrechtlichen Hintergrund folgende Ausführungen:

„[2.] Zur kompetenzrechtlichen Zuordnung der Informationspflichten über den Wasserpreis:

Nach der akzessorischen Sichtweise, welche dem Kompetenzgutachten zugrunde liegt ([Anm: des BKA-VD]), kommt eine Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Umsetzung der in Rede stehenden Informationspflichten vorweg nur im Rahmen des Art. 17 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang IV Z 7 lit c (Aufschlüsselung der Entgelte bei größeren Wasserversorgern) sowie des Art. 17 Abs. 2 lit. b der

Trinkwasser-RL in Betracht („Preis von Wasser für den menschlichen Gebrauch pro Liter und Kubikmeter“), und zwar insoweit, als für die Bereitstellung der Wasserversorgung und den Bezug des Wassers Benützungsgebühren erhoben werden. Diesbezüglich kann eine Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes aufgrund von § 8 Abs. 1 F-VG 1948 in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z 4 FAG 2017; dies aufgrund folgender Erwägungen

- a. Die Erhebung von Gebühren (hier) für die Benützung von Wasserversorgungsanlagen der Gemeinden im Rahmen des freien Beschlussrechts der Gemeinden gründet in der finanzausgleichsrechtlichen Ermächtigung des § 17 Abs. 3 Z 4 FAG 2017, die ihrerseits ihre finanzverfassungsrechtliche Grundlage im § 7 Abs. 5 F-VG 1948 hat. Danach kann die Bundesgesetzgebung Gemeinden ermächtigen, bestimmte Abgaben auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung auszuschreiben.*

Zwar könnte – da die Zuständigkeit zur Regelung der Informationspflichten bezüglich des Wasserpreises jener Gesetzgebungskompetenz folgt, aufgrund deren die Gemeinden zur Erhebung von (Benützungs-) Gebühren für u.a. die Bereitstellung der Wasserversorgung und den Bezug des Wassers ermächtigt wurden – in der Ermächtigungsbestimmung des § 17 Abs. 3 Z 4 FAG 2017 in Verbindung mit § 7 Abs. 5 F-VG 1948 eine diesbezügliche Regelungskompetenz des Bundes gesehen werden. Andererseits ist der Landesgesetzgeber aufgrund des § 7 Abs. 5 F-VG 1948 aber nicht gehindert, in Ausübung der ihm nach § 8 Abs. 1 leg. cit. übertragenen Kompetenz zur gesetzlichen Regelung der ausschließlichen Gemeindeabgaben derartige Regelungen auch für Abgaben zu treffen, die nach § 7 Abs. 5 leg. cit. den Gemeinden in das freie Beschlussrecht übertragen wurden. Sie dürfen diese Ermächtigung aber nur konkretisieren oder allenfalls erweitern, nicht hingegen beschneiden oder einschränken (vgl. Ruppe in Korinek/Holoubek et al. (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Rz. 44 zu § 7 F-VG 1948). In der vorliegend getroffenen Regelung betreffend die Information über den Wasserpreis, die mit der Erhebung der (Wasser-)Benützungsgebühren in einem unmittelbaren Zusammenhang steht, kann eine solche konkretisierende Regelung, wie sie vom Landesgesetzgeber zulässigerweise getroffen werden kann, gesehen werden.

- b. Soweit Gemeinden für die Wasserversorgung keine Benützungsgebühren, sondern auf vertraglicher Grundlage Entgelte erheben, haben diese ihre Rechtsgrundlage im Zivilrecht. Gleiches gilt in jenen Fällen, in denen die Wasserversorgung durch ausgegliederte Rechtsträger der Gemeinden (Gemeinde- oder Stadtwerke) erfolgt, die ihrerseits vertragliche Entgelte erheben. Nach der dargelegten, dem Kompetenzgutachten zugrundeliegenden akzessorischen Sichtweise wird davon ausgegangen, dass die Regelung der in Rede stehenden Informationspflichten diesfalls dem Bund als Zivilrechtsgesetzgeber obliegt.*

Keine Zuständigkeit des Landesgesetzgebers besteht weiters in jenen Fällen, in denen die Wasserversorgung durch Wassergenossenschaften erfolgt. Diese haben ihre gesetzliche Grundlage im Wasserrechtsgesetz 1959. Gegenüber deren Mitgliedern ist die Ermittlung des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten, über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und ihre Einhebung Sache der Satzungen (§ 77 Abs. 2 lit. d leg. cit.). Soweit auch Personen, die nicht Mitglieder der jeweiligen Wassergenossenschaft sind, mit Wasser versorgt werden, erfolgt deren Versorgung wiederum auf vertraglicher und damit zivilrechtlicher Grundlage, sodass das diesbezüglich zu den Gemeinden bzw. Gemeinde- oder Stadtwerken vorhin Gesagte in gleicher Weise auch hier gilt.

3. Zur kompetenzrechtlichen Zuordnung der sonstigen Informationspflichten:

Nach dem Kompetenzgutachten fällt die Umsetzung der Informationspflichten nach Art. 17 Abs. 1 in Verbindung mit dem übrigen Anhang IV sowie nach Art. 17 Abs. 2 lit. a, c und d leg. cit. in die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers, und zwar hinsichtlich der Wasserqualität und der damit im Zusammenhang stehenden Parameter als Ausfluss des Kompetenztatbestandes „Gesundheitswesen“ und im Übrigen des Kompetenztatbestandes „Wasserrecht“.

Im Wesentlichen werden mit der vorgeschlagenen Bestimmung die Gemeinden verpflichtet, die Bürger über den Wasserpreis (Kubikmeter- und Literpreis) regelmäßig zu informieren. Weil im Spruch des Gebührenbescheids gemäß § 198 Abs. 2 BAO die Berechnungsgrundlage (Bemessungsgrundlage) ohnehin anzugeben ist, wäre die unionsrechtliche Verpflichtung durch zusätzliche Angabe des Literpreises im Rahmen der Gebührenvorschreibung (Gebührenbescheid oder in der Lastschriftanzeige) erfüllt. In Gemeinden, welche die Wasserbesorgungsgebühren derzeit noch pauschalieren, wäre in der Information der der Pauschalierung zugrundeliegende m³/l-Preis anzugeben.

Die Gemeinde ist nicht daran gehindert, mit dem Gebührenbescheid auch weitere Informationspflichten, etwa nach der Trinkwasserverordnung, zu erfüllen.

Weil die Richtlinie die Mitgliedstaaten ermächtigt, die Informationspflichten gemäß Art. 17 iVm Anh. V der Trinkwasserrichtlinie auch digital zu erfüllen, wird auch dafür Vorsorge getroffen.

Im Begutachtungsverfahren wurde vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft darauf hingewiesen, dass der Landesgesetzgeber auch weitere Informationspflichten regeln könnte. Im Hinblick darauf, dass der Landesgesetzgeber keine vollständige Umsetzung gewährleisten kann, weil er für den Privatsektor nicht zuständig ist, wurde dieser Anregung nicht gefolgt.

Zu Art. II:

Die Trinkwasserrichtlinie wäre bis 13. Jänner 2023 umzusetzen gewesen.

Finanzielle Auswirkungen

Die die Informationspflichten gemäß der den Art. 17 und den Anhang IV der Trinkwasserrichtlinie umsetzenden Vorschriften werden jedenfalls Mehraufwendungen für Gemeindewasserversorgungsanlagen als auch für Gemeinden zur Folge haben. Die in diesem Entwurf vorgesehene zusätzliche Angabe des Literpreises im Abgabenbescheid ist aber ein überschaubarer Mehraufwand.

Die Regelung betreffend die Möglichkeit, saisonale Mehrverbräuche zu steuern, soll dazu beitragen, vermeidbare Investitionen in die Wasserversorgungsanlage, insbesondere in Zeiten des Klimawandels, hintanzuhalten, hat aber auch einen gewissen Verwaltungsaufwand für die Gemeinden zur Folge.

Seitens der Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz, Unterabteilung Rechtliche Gemeindeaufsicht und Abteilungsmanagement, des Amtes der Kärntner Landesregierung wurden dazu folgende Ausführungen übermittelt (13. Jänner 2023, Zl. 03-ALL-368/8-2022):

„Einzelne Verträge (zwischen Gemeinden und EDV-Anbietern) enthalten Klauseln, wonach gesetzliche Anforderungen „ohne zusätzliche Kosten“ programmtechnisch umgesetzt werden müssen. Diesfalls würden keine zusätzlichen Kosten für die durch die zusätzliche Angabe des Literpreises anfallen. Selbst wenn aber diese Klausel im Vertrag nicht enthalten ist, bestehen die Kosten aus EDV-Adaptierungen, die von den einzelnen EDV-Anbietern (letztlich wohl für das gesamte Bundesgebiet) vollzogen werden müssen und kann demnach der auf die (Kärntner) Gemeinden anfallende Kostenanteil ha. nicht abgeschätzt werden. Erhöhte Druck- oder Portokosten werden durch das sogenannte „Andrucken“ einer weiteren Position (Literpreis) nicht anfallen; dies wohl auch, wenn die zweite Position (Vorjahresverbrauch) ebenfalls hinzukommt.

Hinsichtlich der Möglichkeit, der digitalen Datenübermittlung ist anzumerken, dass diese – individuell betrachtet – die Anlegung der Nutzer in einem „Verteiler“ bedingt, oder – generell betrachtet – die Adaptierung der Homepage der Gemeinde erforderlich ist (Daten werden auf der Homepage zum „Herunterladen“ bereitgestellt). Unabhängig von der Größe der bereits vorhandenen Datensätze und den Fertigkeiten des Bediensteten können diese Kosten ha nicht beziffert werden. Es ist aber davon auszugehen, dass sie - in Anbetracht der allgemeinen Kosten, die der „Internetauftritt“ der Gemeinde mit sich bringt – vernachlässigbar sind.

Dass es sich um zwingende Maßnahmen (Umsetzung des Gemeinschaftsrechts) handelt, darf abschließend zu diesem Themenkomplex angemerkt und auf Art. 6 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. Nr. 35/1999, verwiesen werden.“

Unionsrechtliche Auswirkungen

Mit § 24a dieses Gesetzes werden die Informationspflichten der Richtlinie (EU) 2020/2184 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (sog. Trinkwasserrichtlinie) umgesetzt, soweit eine Zuständigkeit des Landesgesetzgebers besteht (Art. 17 Abs. 1 iVm Anhang IV Z 7 lit. c sowie Art. 17 Abs. 2 lit. b).

Soweit eine Umsetzungszuständigkeit des Landesgesetzgebers im Bau- und Bauproduktbereich besteht, ist diese Umsetzung bereits durch das Gesetz LGBl. Nr. 77/2022 erfolgt.

Nachhaltige Entwicklung

Der vorliegende Gesetzesentwurf hat folgende Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung:

Ziel 6: Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten:

1. Durch Transparenz des Wasserpreises soll ein sorgsamerer Umgang der Ressource Wasser sowie ein Umstieg von Flaschenwasser auf Leitungswasser angeregt werden.
2. Durch eine vorausschauende Bewirtschaftung des Wasserverbrauchs durch Verordnung des Bürgermeisters soll Mangellagen vorgebeugt werden.